

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2239

vom 4. Juli 1967

Nr. 1

Bau- und Strassenlinienplan der neuen Ettingerstrasse, Gemeinde Aesch.

In seiner Sitzung vom 4. November 1963 hat der Landrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Das vorgelegte Bauprojekt betreffend Neuanlage der Ettingerstrasse ab Hauptstrasse in Aesch bis Bann-
grenze Ettingen mit einem Kostenvoranschlag von
Fr. 3 500 000.-- wird genehmigt und der erforderliche
Kredit bewilligt.
2. Die zugehörigen, mit der Inventarnummer 130 versehenen
Strassen- und Baulinienpläne werden genehmigt.
3. Die Ettingerstrasse wird als Teilstück der Hauptstras-
se Nr. 105 im Gemeindebann Aesch im Sinne vom § 1, Ab-
satz 2 des Gesetzes vom 30. April 1959 betreffend Ab-
änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bauwesen vom
15. Mai 1941 als Kantonsstrasse mit vorwiegendem Durch-
gangsverkehr bezeichnet.

Die Projektpläne für die Neuanlage der Ettingerstrasse
in Aesch und der Bau- und Strassenlinienplan der neuen Ettinger-
strasse waren vom 9. Dezember 1963 bis 10 Januar 1964 auf der
Gemeindeverwaltung Aesch aufgelegt. Die Planaufgabe ist im
Amtsblatt Nr. 23. vom 5. Dezember 1963 und im Wochenblatt für
das Birseck und Dorneck publiziert worden. Die von Korrektoren
und von Bau- und Strassenlinien betroffenen Grundeigentümer
wurden mit eingeschriebenen Brief der Baudirektion vom 6. De-
zember 1963 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert
der auflagefrist sind gegen das Projekt 9 Einsprachen erhoben
worden. In seiner Sitzung vom 7. April 1964 hat der Regierungsrat
die 9 Einsprachen abgewiesen.

://: Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 14. November
1963 festgesetzten Strassen- und Baulinien der neuen
Ettingerstrasse, Gemeinde Aesch, werden allgemein
verbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien sind
die vom Regierungsrat unter heutigem Datum und
mit der Inventarnummer 130 versehenen Pläne so-
wie nachstehende mit den Angaben der Pläne über-
einstimmende Beschreibung:

- a) Anfang: Hauptstrasse in der Gemeinde Aesch
- b) Ende Banngrenze Aesch/Ettingen
- c) Strassenlinienabstand: variabel nach Plan
- d) Baulinienabstand: variabel nach Plan

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Strasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Die Ettingerstrasse wird als Teilstück der Hauptstrasse Nr. 105 im Gemeindebann Aesch im Sinne von § 1, Absatz 2 des Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 und des Gesetzes betreffend Bauwesen vom 15. Mai 1941 (vom 30. April 1959) als Kantonsstrasse mit vorwiegendem Durchgangsverkehr bezeichnet.

IV. Das Grundbuchamt Arlesheim wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Grundbuch der Gemeinde Aesch auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Arlesheim,
an den Gemeinderat von Aesch,
an das Tiefbauamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

